



Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Magstadt

1. Allgemeines

Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel des Landkreises und der Gemeinde Magstadt. Aus diesem Grunde möchte die Gemeinde Magstadt durch die Bereitstellung eines Geschirrmobils, bei der Durchführung von Veranstaltungen im Freien helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr entgegenzutreten.

Das Geschirrmobil hat einen Anschaffungswert von ca. 34.000,00 DM. Grundsatz dieser Benutzungsordnung ist deshalb der pflegliche Umgang beim Einsatz des Geschirrmobils, damit es über viele Jahre hinweg eingesetzt werden kann.

2. Verleihbedingungen

2.1 Der Verleih des Geschirrmobils an Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine Magstadt ist kostenlos.

2.2 Für den Verleih des Geschirrmobils an Privatpersonen, Firmen sowie auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen in Städten und Gemeinden des Landkreises Böblingen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Einsatztage.

Sie beträgt je Einsatztag 150,-- DM.

Ferner wird für den Verleihzeitraum eine Kautions in Höhe von 200,-- DM erhoben.

Die Benutzungsgebühr und Kautions muß bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Entleihzeitraumes bei der Gemeindekasse oder auf eines der Konten der Gemeinde Magstadt einbezahlt worden sein.

2.3 Fehlende oder beschädigte Geschirr-/Besteckteile werden dem Entleiher nach dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.



Reinigungsaufwand, der durch den Entleiher verursacht wurde, wird nach den jeweils gültigen Stundensätzen der Gemeinde in Rechnung gestellt.

2.4 Der Ausleihende verpflichtet sich, die Speisen und Getränke auf seiner Veranstaltung nicht mit Einweggeschirr oder -besteck aus Plastik oder sonstigen Kunststoffen auszugeben. Im Interesse der Abfallvermeidung muß darauf Wert gelegt werden, daß

- Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem ist darauf zu achten, daß evtl. wiederverwertbare Abfälle je nach Eignung zur Kompostierung (z.B. Küchenabfälle) bzw. zur Wertstoffsammlung (z.B. Papier, Kartons, Glas) gegeben werden.

2.5 Der Standort des Geschirrmobils ist der Bauhof Magstadt, Blumenstraße 11. Der Ausleihende verpflichtet sich, für seine Veranstaltung das Geschirrmobil dort abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung dorthin zurückzubringen. Bei der Abholung und der Rückgabe ist durch Unterschrift des Beauftragten des Ausleihenden die Vollständigkeit der Ausrüstung und die Funktionsfähigkeit der technischen Ausrüstung zu bestätigen.

2.6 Die Überlassung des Geschirrmobils erfolgt nur gegen Vorlage eines schriftlichen Überlassungsvertrags, der sowohl von der Gemeindeverwaltung als auch vom Ausleihenden unterzeichnet sein muß. Mit der Unterzeichnung des Überlassungsvertrags erkennt der Ausleihende ausdrücklich diese Benutzungsordnung an.

2.7 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden bei der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, koordiniert. In der Regel sind die Belegungswünsche bei der Abstimmung der Veranstaltungstermine im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine zu äußern. Werden darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt Belegungen gewünscht, müssen diese rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin vom Veranstalter bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

ht



3. Benutzung

- 3.1 Die zwischen der Gemeinde Magstadt und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.2 Abtransport und Rückgabe vom bzw. zum Bauhof sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
- 3.3 Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Geschirrmobils, des Geschirrs einschließlich der dazugehörigen Behälter, des Bestecks und der technischen Einrichtungen. Er verpflichtet sich weiter, das Geschirrmobil in absolut einwandfrei gereinigtem Zustand (Geschirr und Besteck in gespültem Zustand) zurückzugeben.
- 3.4 Beauftragten der Gemeinde Magstadt ist jederzeit der Zutritt zum Geschirrmobil zu gestatten.
- 3.5 Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Gemeinde Magstadt berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kaution einbehalten werden.

4. Haftung, Beschädigungen

- 4.1 Die Gemeinde Magstadt überläßt den Benutzern das Geschirrmobil in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 4.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde Magstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Magstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.
- 4.3 Die Gemeinde Magstadt haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.



4.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Magstadt an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen, einschließlich des Inventars.

4.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil oder dessen Inventar ist unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe, der Gemeinde Magstadt zu melden.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Magstadt Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Böblingen

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Magstadt, den 29. Juni 1990

Benzinger
Benzinger
Bürgermeister